

Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung - Besamungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 20.02.1995 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 25,00 EUR. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Friesenheim, den 20.02.1995

Eugen Götz
Bürgermeister